

Aktenzeichen: 5 AZR 585/79

LAG Frankfurt/Main Urteil des BAG vom 4. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Arzt-Krankenhaus-Vertrag, § 242 Gleichbehandlung; Hess. KrankenhausG vom 4. April 1973 (GVBl. I, 145) §§ 17, 19 Abs. 1 Nr. 1; Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hess. KrankenhausG vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I, 471) § 1 Abs. 2; ZPO 1977 § 543 Abs. 2; ArbGG 1953 § 60 Abs. 4 Satz 2

Leitsatz: Der Krankenhausträger, der einem Leitenden Arzt mit Liquidationsbefugnis die Anhebung der im Jahre 1969 vereinbarten Grundvergütung von A 14 nach A 16 der Hess. Besoldungsordnung anbietet, darf die Zusage davon abhängig machen, daß der Leitende Arzt die ärztlichen Mitarbeiter an seinen Einkünften aus privater Liquidation nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 und 2 Hess. KrankenhausG und der dazu ergangenen Rechtsverordnung beteiligt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 585/79

9/2 Sa 587/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
4. November 1981

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Januar 1979 - 9/2 Sa 587/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, Chefarzt der Chirurgischen Klinik der "Städtischen Kliniken", verlangt von der beklagten Stadt, der Trägerin dieses Krankenhauses, eine höhere Grundvergütung.

Der Kläger steht seit dem 10. Januar 1964 als Chefarzt der Chirurgischen Klinik in den Diensten der beklagten Stadt. Die Vergütung ist im Dienstvertrag vom 23. Dezember 1969 wie folgt geregelt:

"§ 2

- (1) Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, die Geschäftsanweisung für die Städtischen Kliniken und die Dienstordnung für die Chefarzte in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für die Vergütung (einschließlich Ortszuschlag und Kinderzuschlag) gelten jedoch die für die städtischen Beamten jeweils maßgebenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen; die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Besoldungsgruppe 14 der Hessischen Besoldungsordnung A.
- (3) Der Vertragspartner und seine Hinterbliebenen haben Anspruch auf Versorgung nach den für die städtischen Beamten geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung werden nur die Bezüge nach Absatz 2 zugrunde gelegt."

Daneben wurde dem Kläger ein Liquidationsrecht für alle selbstzahlenden Patienten eingeräumt (§ 3 des Vertrages). Ihm wurde eine "Sprechstundenpraxis" innerhalb der Städtischen Klinik gestattet. In diesem Zusammenhang haben die Parteien auch eine "Abgabe" für die Inanspruchnahme von Personal und Sachleistungen des beklagten Krankenhauses vereinbart (§ 5 des Vertrages). Schließlich enthält der Vertrag neben einer Entwicklungsklausel (§ 11) noch in § 13 eine Verpflichtung,

- 3 -



- 3 -

"unbeschadet des Kündigungsrechts des Vertragspartners, bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse das Vertragsverhältnis durch Änderungen und Ergänzungen anzupassen."

Bei diesem Dienstvertrag des Klägers handelt es sich um einen sogenannten Altvertrag, der noch unter der Geltung des früheren Krankenhausrechts abgeschlossen wurde. Ende 1973 trat die beklagte Stadt mündlich und schriftlich an den Kläger heran mit dem Ziel, mit ihm einen, dem neuen Krankenhausrecht angepaßten Arbeitsvertrag abzuschließen. Sie bot ihm eine ruhegehaltsfähige Grundvergütung nach der Besoldungsgruppe A 16 an. Dafür sollte das Liquidationsrecht im stationären Bereich eingeschränkt werden. Außerdem sollte der Kläger die Verpflichtung übernehmen, die nachgeordneten Ärzte an den verbleibenden Liquidationseinnahmen zu beteiligen. Der Kläger stand und steht diesem Angebot der Beklagten ablehnend gegenüber. Trotzdem verhandelten die Parteien zunächst weiter. Die beklagte Stadt stellte jedoch diese Verhandlungen ein, als ihr Magistrat am 4. Mai 1976 beschloß, solchen Chefärzten, die - wie der Kläger - das 60. Lebensjahr vollendet hatten, keine vertragliche Anhebung der Grundvergütung mehr anzubieten. Der Magistrat ging dabei von der Erfahrung aus, daß die in Frage kommenden Chefärzte erst kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand ihr Einverständnis mit entsprechenden Vertragsänderungen erklärten, um sich eine höhere Altersversorgung zu sichern.

Mit den ab 1974 neu eintretenden Chefärzten schloß die beklagte Stadt nur noch Verträge ab, die sich von den sogenannten Altverträgen wesentlich unterschieden. In den meisten Fällen vereinbarte sie ein Festgehalt: Die Chefärzte erhielten eine Grundvergütung nach BAT I oder nach der Besoldungsgruppe A 16; anstelle des ausgeschlossenen Liquidationsrechts wurde eine Zulage gezahlt, die nicht versorgungs- oder ruhegehaltsfähig war; die Chefärzte verpflichteten sich auch, die nachgeordneten Mitarbeiter an den Liquidationsein-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nahmen aus der ambulanten ärztlichen Tätigkeit zu beteiligen. Soweit ein solcher "Festgehaltsvertrag" nicht zustande kam, gewährte die Beklagte ihren Chefärzten eine Vergütung nach BAT I oder A 16 und räumte ihnen das Liquidationsrecht im stationären und ambulanten Bereich ein, verpflichtete den Chefarzt jedoch seine Mitarbeiter an den Liquidationseinnahmen gemäß § 17 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Krankenhausgesetz zu beteiligen. Später, mit Schreiben vom 30. Juni 1977, bot die beklagte Stadt auch den Chefärzten, die zunächst einen Festgehaltsvertrag erhalten hatten, die Umstellung des Vertrages auf den zuletzt genannten Typ an; dies lehnten die Chefärzte jedoch ab.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach § 2 Abs. 2 des Dienstvertrages sei die beklagte Stadt verpflichtet, die Vergütung zu zahlen, die einem beamteten Chefarzt in vergleichbarer Stellung gezahlt werden müsse; hier komme im Falle des Klägers nur eine Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 16 in Frage. Das Aufgabengebiet des Klägers sei größer geworden, Zahl und Schwierigkeit der Operationen sowie die Zahl der nachgeordneten Ärzte und Pfleger seien gestiegen. Er sei in einem Krankenhaus mit sogenannter Maximalversorgung tätig.

Die Beklagte sei auch nach § 13 des Dienstvertrages sowie aufgrund der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten, seine Vergütung anzuheben. Schließlich habe der Kläger einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Hierzu hat er darauf verwiesen, daß die Beklagte allen ab 1974 eingestellten Chefärzten eine Grundvergütung nach A 16 oder BAT I zugestanden habe. Die Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die gebotene strukturelle Anhebung der Bezüge des Klägers davon abhängig zu machen, daß er sich zur Beteiligung der Mitarbeiter an den Liquidationseinnahmen verpflichte. Diese Koppelung sei zudem deshalb unbillig, weil der Kläger seinen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

nachgeordneten Ärzten freiwillig eine höhere Beteiligung gewähre als sie im Krankenhausgesetz des Landes Hessen vorgeschrieben sei.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an ihn gemäß § 2 des Dienstvertrages ab 1. Januar 1974 Bezüge nach A 16 BBesG zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, im Dienstvertrag sei die Grundvergütung fest vereinbart worden. Nach § 2 Abs. 2 des Dienstvertrages müsse sie lediglich die Höhe der Vergütung des Klägers an die besoldungsrechtliche Entwicklung der Bezüge eines Beamten nach der Besoldungsgruppe A 14 anpassen. Von einer Verletzung der Fürsorgepflichten oder der beamtenrechtlichen Grundsätze zur sachgerechten Bewertung eines Amtes könne keine Rede sein. Die Vergütung des Klägers sei sachgerecht, da zu dieser Vergütung auch die Liquidationsbefugnis gehöre. Im übrigen sei sie zu einer Anpassung der Verträge bereit gewesen. Sie könne jedoch nur Verträge anbieten, die neuem Krankenhausrecht entsprächen. Dazu gehöre auch die ausdrückliche Verpflichtung des Chefarztes, seine nachgeordneten Ärzte an den Liquidationseinnahmen zu beteiligen. Darauf sei der Kläger bisher nicht eingegangen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Besoldungsordnung.

I. Die Verfahrensrügen, die der Kläger gegen die tatsächliche Grundlage für die Beurteilung des Rechtsstreits insgesamt erhoben hat, sind unbegründet.

1. Wegen der Verletzung des § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG 1953 kann das angefochtene Urteil nicht aufgehoben werden. Nach dieser Bestimmung mußte das Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig schriftlich niedergelegt war, binnen drei Tagen nach der Verkündung in vollständiger Abfassung der Geschäftsstelle übergeben werden. Diese Bestimmung war aber nur eine Sollvorschrift, deren Verletzung keine weitere Rechtsfolge nach sich zog (BAG AP Nr. 1 zu § 320 ZPO [Bl. 2]; Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Mai 1981 - 4 AZR 1080/78 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Presse [zu I 1 der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Die Rüge der Revision, es sei unklar, von welchem Tatbestand das Berufungsgericht ausgegangen sei, ist ebenfalls nicht begründet. Das Berufungsgericht hat das wesentliche Vorbringen des Klägers wiedergegeben und hat ergänzend auf seine Berufungsbegründung Bezug genommen. Das ist zulässig. Die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht ist dadurch nicht wesentlich erschwert worden (§ 543 Abs. 2 ZPO 1977).

Aus dem gleichen Grund ist auch die weitere Rüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe tatsächliches Vorbringen des Klägers nicht berücksichtigt.



3. Schließlich bleibt auch die Rüge erfolglos, das Berufungsurteil enthalte keine Feststellungen darüber, welche Behauptungen des Klägers wahr seien, und welche Behauptungen als unbewiesen unberücksichtigt geblieben seien. Das Berufungsgericht brauchte keine Beweise zu erheben. Es hat die Klage abgewiesen, weil sie schon nach dem eigenen Vorbringen des Klägers unbegründet ist.

II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf ein höheres Grundgehalt.

1. Das Berufungsgericht hat die in § 2 Abs. 2 des Dienstvertrages getroffene Vereinbarung dahin ausgelegt, daß sich die Beklagte verpflichtet habe, während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses die dort unter Bezugnahme auf die Hessische Besoldungsordnung genannte Vergütung nach A 14 zu zahlen. Die Beklagte habe sich nicht verpflichtet, den Kläger an strukturellen Verbesserungen der Besoldung vergleichbarer Beamter oder Angestellter teilhaben zu lassen.

Bei dieser Auslegung sind dem Berufungsgericht keine Rechtsfehler unterlaufen.

a) Das Berufungsgericht geht zunächst vom Wortlaut der Regelung aus. Es findet keinen Hinweis darauf, daß eine jeweilige strukturelle Anpassung vereinbart sei. Es sieht im zweiten Halbsatz dieser Bestimmung den Kern der Vereinbarung. Im ersten Halbsatz findet es die ergänzende Regelung über die Verpflichtung zur laufenden Anpassung dieser Bezüge nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

So kann die Vereinbarung in der Tat verstanden werden. Rechtsfehler bei einer am Wortlaut orientierten Auslegung sind nicht erkennbar.



b) Das Berufungsgericht weist weiter darauf hin, daß die im Dienstvertrag des Klägers getroffene Vereinbarung sich im entscheidenden Punkt von der Vereinbarung unterscheidet, die der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer zugrunde lag. Auch dieser Hinweis ist zutreffend. Im Fall des Lehrers hatten die Parteien vereinbart:

"Die Dienstbezüge des Realschuldirektors ... werden nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Landesbeamte gelten. Herr Realschuldirektor ... wird in die Besoldungsgruppe A 13 a des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung eingestuft."

Diese Vereinbarung hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts dahin verstanden, daß der Arbeitnehmer das Grundgehalt erhalten solle, das jeweils vergleichbare Landesbeamte erhielten. Der zweite Satz dieser Vereinbarung habe nur deklaratorische Bedeutung. Er stelle nur klar, daß die Parteien seinerzeit eine bestimmte Besoldungsgruppe für zutreffend gehalten hätten.

In der hier getroffenen Vereinbarung fehlt jeder Hinweis darauf, daß der Kläger in Zukunft wie ein "vergleichbarer" Landesbeamter behandelt werden soll. Wenn für die Vergütung "die für die städtischen Beamten jeweils maßgebenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen" gelten sollen, so ist diese Bezugnahme nicht gleichzusetzen mit der auf "vergleichbare Landesbeamte". Denn diese Bezugnahme auf besoldungsrechtliche Bestimmungen besagt nur etwas darüber, wie die sich aus der genannten Besoldungsgruppe ergebende Vergütung im einzelnen berechnet werden soll. Deshalb enthalten auch beide Abreden den Hinweis auf die "jeweils maßgebenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen" bzw. auf die "jeweils geltende Fassung" des Besoldungsgesetzes.



- 9 -

c) Schließlich spricht auch der Umstand, daß die Verpflichtung zur strukturellen Anpassung nicht klar und unmißverständlich in den Dienstvertrag aufgenommen wurde, gegen das vom Kläger für richtig gehaltene Auslegungsergebnis. Die Parteien hatten bei Abschluß des Arbeitsvertrages Ende 1969 ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis begründet. Unter diesen Voraussetzungen hätte es nahegelegen, eine Verpflichtung zur strukturellen Anpassung im Vertrag deutlich hervorzuheben. Das ist nicht geschehen. Vielmehr wurde eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung auf andere Weise erreicht: Einmal sollte die Grundvergütung laufend an die Bezüge eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 14 angepaßt werden. Zum anderen wird eine Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse vor allem dadurch erreicht, daß dem Kläger ein sehr weitgehendes Liquidationsrecht eingeräumt wurde. Auch dieses Liquidationsrecht ist Teil seiner Vergütung (vgl. Urteil des Senats vom 9. Januar 1980 - 5 AZR 71/78 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag [zu B II der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Mit dieser Liquidationsbefugnis steigen auch die Gesamteinkünfte des Klägers entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung über eine strukturelle Anpassung sowie die Tatsache, daß auf verschiedenen anderen Wegen eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung vereinbart wurde, spricht daher gegen eine solche Verpflichtung der Beklagten.

d) Für die Auslegung unerheblich ist die Frage, ob es sich bei der hier in Rede stehenden Abrede um eine "typische" Vereinbarung handelt oder nicht. Aus dem Umstand, daß die Abrede häufiger in Arbeitsverträgen mit Chefärzten vereinbart wird, könnte der Kläger nur dann etwas für sich herleiten, wenn er dargelegt hätte, daß sein Arbeitgeber bei gleich-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lautender Vereinbarung in anderen Fällen die arbeitsvertraglich vereinbarte Grundvergütung an strukturelle Verbesserungen in der Beamtenversorgung angepaßt hätte. Dafür hat der Kläger nichts vorgetragen.

e) Es kann weiter offenbleiben, ob die vom Kläger für richtig gehaltene Auslegung auf unüberwindliche praktische und rechtliche Schwierigkeiten stößt, wie das Berufungsgericht meint. Zwar ist richtig, daß beamteten Chefärzten ein Amt in den Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 verliehen werden kann. Tatsächlich finden sich in der Praxis ganz unterschiedliche Vereinbarungen und Zuweisungen von Ämtern, wie der Kläger selbst dargelegt hat. Richtig ist aber, daß bei beamteten Ärzten der Dienstherr zu einer sachgerechten Bewertung der vom Beamten zu verrichtenden Tätigkeit verpflichtet ist.

2. Auch über die in § 13 des Dienstvertrages vereinbarte Verpflichtung, "bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse das Vertragsverhältnis durch Änderungen und Ergänzungen anzupassen", kann der Kläger keine höhere Grundvergütung beanspruchen.

a) Eine solche Verpflichtung zur Anpassung kann dann eintreten, wenn Leistung und Gegenleistung in ein auffälliges Mißverhältnis geraten sind (Äquivalenzstörung). Das Berufungsgericht meint dazu, eine Vertragsanpassung bei Eintritt einer nachträglichen Äquivalenzstörung komme nur in Betracht, wenn anders ein untragbares, mit Recht und Gerechtigkeit schlechthin unvereinbares Ergebnis nicht zu vermeiden wäre. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung von Grundgehalt und Liquidationseinnahmen könne von einer Äquivalenzstörung in diesem Sinne keine Rede sein. Das ist uneingeschränkt richtig.

b) Eine "wesentliche Veränderung der Verhältnisse" im Sinne dieser Vereinbarung ist aber auch die Krankenhausreform,



durch die das Pflegesatzrecht geändert und die Liquidationsbefugnisse der leitenden Ärzte eingeschränkt wurden (zur Anpassung eines Vertrages an eine geänderte Gesetzeslage vgl. z. B. Soergel-Siebert-Knopp, BGB, 10. Aufl., § 242 RdNr. 403; Esser-Schmidt, Schuldrecht, Bd. I, Teilbd. 1, 5. Aufl., § 24 II 4 S. 274 f.). Wenn dadurch das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung entscheidend gestört worden wäre, könnte der Krankenhausträger nach § 13 des Dienstvertrages verpflichtet sein, die insgesamt zugesagte Vergütung anzupassen. Hierzu hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen. Er hätte darlegen müssen, daß ihm wesentliche Einnahmen durch den Verlust des automatischen Liquidationsrechts entgangen sind.

c) Vor allem aber kann der Kläger keine Anpassung des Vertrages in der Form verlangen, daß nur die Grundvergütung von A 14 nach A 16 angehoben wird, die sonstigen Regelungen über die Vergütung und die Beteiligung der nachgeordneten Ärzte jedoch unangetastet bleiben. Die Beklagte durfte ihr Angebot, dem Kläger eine Grundvergütung nach A 16 zu zahlen, davon abhängig machen, daß der Kläger auf Liquidationsrechte verzichtete, zumindest aber die Verpflichtung übernahm, nachgeordnete Ärzte an Liquidationseinnahmen zu beteiligen. Nach § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I, S. 145) haben die Krankenhausträger sicherzustellen, daß ärztliche Mitarbeiter an den Einkünften der zur privaten Liquidation berechtigten Ärzte angemessen beteiligt werden. Außerdem ist vorgeschrieben, daß die ärztlichen Mitarbeiter an der Verteilung der abzuführenden Einkünfte mitwirken. Die Grundsätze für die Mitwirkung bei der Verteilung sowie über die Höhe der abzuführenden Einkünfte sind in einer Verordnung zur Durchführung des § 17 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 17. Dezember 1973 (GVBl. I, S. 471) näher geregelt. In eine Förderung nach § 9 KHG werden Krankenhäuser nur einbezogen, wenn



sie diese Verpflichtung erfüllen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG-Hessen). Deshalb schreibt § 1 Abs. 2 der genannten Verordnung auch vor, daß die Krankenhausträger verpflichtet sind, "von ihren rechtlichen Möglichkeiten zur Anpassung bestehender Verträge mit privat-liquidationsberechtigten Ärzten an diese Regelung Gebrauch zu machen" (§ 1 Abs. 2 der Verordnung). Die beklagte Stadt ist so verfahren. Sie hat dem Kläger einen Vertrag angeboten, der ihn verpflichtete, einen Mitarbeiterfond nach Maßgabe dieser Verordnung einzurichten. Das hat der Kläger abgelehnt.

Auf diese Bedingung brauchte die beklagte Stadt nicht deshalb zu verzichten, weil der Kläger bereits freiwillig die nachgeordneten Ärzte an seinen Liquidationseinnahmen beteiligte, und zwar - wie er geltend gemacht hat - in einer Höhe, die die gesetzliche Verpflichtung überstieg und von den betroffenen Ärzten auch so gewünscht wurde. Dies alles mag zutreffen, jedenfalls für den Augenblick. Die beklagte Stadt muß jedoch sicherstellen, daß die nachgeordneten Ärzte gerade nach Maßgabe der genannten Verordnung beteiligt werden. Nachgeordnete Ärzte sollen nicht auf "freiwillige" Leistungen des Chefarztes angewiesen werden, sie sollen einen Rechtsanspruch auf Beteiligung erwerben. Außerdem sieht die Verordnung vor, daß die ärztlichen Mitarbeiter an der Verteilung der abzuführenden Einkünfte mitwirken. Auch das ist ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers, das bei dem vom Kläger praktizierten System der freiwilligen Beteiligung nicht erreicht wird.

d) Auch soweit der Kläger schließlich auf eine wesentliche Änderung (= Erschwerung) der Arbeitsbedingungen (größeres Aufgabengebiet, Zahl und Schwierigkeit der Operationen) abhebt, rechtfertigt das keine punktuelle Abänderung nur eines Teils der Vergütungsabrede. Auf eine nur einseitige Anpassung hat der Kläger keinen Anspruch. Im übrigen hat er mit der größeren Zahl von nachgeordneten Ärzten auch höhere Einnahmen erzielen können.



e) Gesetzliche Verpflichtungen der Beklagten zur Anpassung vertraglich vereinbarter Vergütungen bei wesentlich veränderten Umständen gehen nicht weiter als die hier dargestellten vertraglichen Verpflichtungen. Deshalb kommt es auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Anpassung aufgrund der Fürsorgepflicht und nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nicht an. Diese Ausführungen können auf sich beruhen; zu ihnen braucht der Senat keine Stellung zu nehmen.

3. Wie das Berufungsgericht weiter im Ergebnis zutreffend erkannt hat, kann der Kläger eine höhere Vergütung auch nicht nach den Grundsätzen über die Gleichbehandlung mit anderen Arbeitnehmern der beklagten Stadt verlangen.

a) Gleichbehandlung mit anderen Chefärzten kommt nicht in Betracht. Die Vergütung dieser Chefärzte ist anders geregelt. Sie haben nicht in gleichem Umfang das Liquidationsrecht wie der Kläger. Das Grundgehalt allein ist nicht miteinander vergleichbar. Zu der im Dienstvertrag vereinbarten Vergütung gehört auch das Liquidationsrecht (vgl. Urteil des Senats vom 9. Januar 1980 - 5 AZR 71/78 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag [zu B II der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Mit nachgeordneten Ärzten kann sich der Kläger nicht vergleichen. Er beachtet nicht, daß ihm - im Unterschied zu diesen Ärzten - als weitere Vergütung die Liquidationsbefugnis eingeräumt wurde. Daraus ergeben sich erhebliche Einkommensunterschiede.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Griebeling

Liebsch

Bahr

